

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 30.10.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

**Antrag
Drucksache Nr.**

01012/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

rechtssichere KdU-Richtlinie erstellen

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird mit der Überarbeitung der KdU-Richtlinie beauftragt, um deren Rechtssicherheit und damit verbunden auch die Förderfähigkeit von kommunalem Wohnraum herzustellen. Dabei ist die vom Bundessozialgericht geforderte Differenzierung nach Wohnungsgröße bei der Festlegung des KdU-Satzes zu berücksichtigen.

Begründung

In einem Schreiben des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern an das Jobcenter Schwerin wird darauf hingewiesen, „dass die KdU-Richtlinien des Beklagten schon deshalb nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept entsprechen, weil ein einheitlicher Quadratmeterpreis über alle Wohnungsgrößen hinweg ermittelt worden ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 20. August 2009 – B 14 AS 65/08 R -, juris RZ. 18).“

In dem zitierten Urteil des Bundessozialgerichts wird auf die Notwendigkeit einer Differenzierung verwiesen:

„Eine solche Differenzierung ist deshalb geboten, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes, insbesondere aus Gründen der Bevölkerungs- und Sozialstruktur und wegen städtebaulicher Entwicklungen sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren können, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann.“

Und weiter:

„Das Ziel des Gesetzes, das soziokulturelle Existenzminimum des Einzelnen entsprechend seinen persönlichen Lebensverhältnissen und Bedarfen sicherzustellen (Bedarfsdeckungsgrundsatz, vgl § 3 Abs 3 SGB II), ist ein hinreichender Sachgrund für die

Differenzierung.“

Das Landesförderinstitut besteht bei Förderungen aus dem Sonderprogramm „Instandsetzung für benachteiligte Haushalte“ auf die strikte Einhaltung der geltenden KdU-Richtlinie, wonach der KdU-Satz der Landeshauptstadt Schwrin bei einer Höhe von 5,28 Euro je Quadratmeter liegt. Durch diese starre Grenze, die die vom Bundessozialgericht geforderte Differenzierung nach Wohnungsgröße nicht berücksichtigt, kann die WGS nicht auf Fördermittel zurückgreifen.

Es ist deshalb erforderlich,

- 1) die Forderungen des Bundessozialgerichts nach einer Differenzierung nach Wohnungsgröße in der KdU-Richtlinie zu berücksichtigen und
- 2) die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit für kommunalen Wohnraum zu schaffen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende